

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

285 (1.12.1883)

Samstag, 1. Dezember 1883.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 29. Nov. Siebente öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Ramey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Elstätter, Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Roff, Ministerialdirektor Eisenlohr.

Ausführlicher Bericht.

Tagesordnung: Interpellation des Abg. Schneider und Genossen, den Wahlerlaß betreffend.

Abg. Schneider: Er habe in Gemeinschaft mit Parteigenossen die vorliegende Interpellation eingereicht, um Aufklärung über den von Seiten des Staatsministers aus dem Ministerium des Innern an sämtliche Bezirksämter gerichteten Erlaß zu erhalten, der nach seiner und seiner Genossen Uebersetzung weder im Einklang stehe mit der Verfassung, noch mit der bisherigen konstitutionellen Uebung.

Die badische Verfassung sei durchweht von freisinnigem Geist. Jede aus der Zeit der Entstehung ihr anhaftende, sei es politische, sei es religiöse Beschränkung, sei im Laufe der Zeit bei fortschreitender Entwicklung geschwunden. Jeder Badener habe nach ihr gleiches Recht ohne Ansehen der Konfession und Partei. Sie unterscheide nicht zwischen Badenern, die das Wohl des ganzen Landes im Auge haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall. — Das hervorragende Recht der badischen Unterthanen aber sei das freie und uneingeschränkte Wahlrecht. Und gerade dieses Recht sei durch den Wahlerlaß eingeschränkt worden, indem man durch denselben die Bezirksbeamten auf den Kampffeld herausgefordert, sie in den Parteien hineingezogen habe, damit sie für gewisse und damit auch notwendig gegen gewisse Personen wirken sollten.

Seit den vierziger Jahren seien derartige Mittel nicht zur Anwendung gekommen, obwohl die Wogen des politischen Kampfes gar manchmal hoch gegangen seien und es an heftigen Angriffen gegen die Regierung nicht gefehlt habe. — Dazu komme, daß ein solcher Erlaß nur nachtheilige Folgen haben könne. — Zunächst bewirke er eine Beschränkung der Wahlfreiheit. Zwar sage der Herr Staatsminister in jenem Erlaß selbst, er sei weit entfernt, die Wahlfreiheit irgendwie beeinträchtigen zu wollen, allein, wenn dies wirklich die Absicht des Herrn Staatsministers gewesen sei, so hätte er den Wahlerlaß gar nicht hinausgehen lassen sollen. — Wenn ferner in jenem Erlaß den Beamten an's Herz gelegt werde, für Männer zu wirken, die Herz und Verstand für die Gesamtinteressen des Landes haben, so könnten damit nur Männer der national-liberalen Partei gemeint sein. Diese Männer habe die Regierung in der Kammer in Majorität sehen wollen, weil sie im Falle des Sinkens der Zahl derselben sich in ihrer Stellung bedroht glaubte. — Ein solches Gebahren aber zeige klar, daß die Regierung nicht über den Parteien, sondern mitten drinnen in den Parteien stehe und mit dem ganzen ihr zu Gebote stehenden Beamtenapparat in die Agitation eingreife. Seien unter solchen Umständen die mißfälligen Äußerungen der Presse etwa zu verwundern? Allerdings könne er nicht läugnen, daß die Form des Erlasses mild und geschmeidig sei, allein seine Wirkung sei ein eiserner Druck. Er biete alle Bezirksbeamten, alle Unterbeamten und Polizeidiener auf, um den von der Regierung gewünschten Erfolg herbeizuführen. In größeren Städten habe das Erscheinen eines solchen Wahlerlasses allerdings nichts zu bedeuten; dort verschwinde der Amtmann, man kenne ihn gar nicht. Anders auf dem Lande, in den kleinen Gemeinden, dort finden sich die Bürgermeister und Gemeinderäte in großer Abhängigkeit von den Amtmännern. Oft fehlt ihnen auch in Folge mangelhafter Gesetzeskenntnis die Möglichkeit, Anschreitungen der Beamten als solche zu erkennen. Solchen Leuten gegenüber habe die Regierung leichtes Spiel. Man mache ihnen Versprechungen, wenn sie sich der Regierung willfährig zeigten, stelle ihnen die Erbauung dieser oder jener Straße oder Eisenbahn in Aussicht, und drohe ihnen für den Gegenfall. — Redner sei der Ansicht, daß sich die Regierung bei der Frage der Anlegung von Straßen und Eisenbahnen nicht dadurch bestimmen lassen könne, welcher Partei der in einem gegebenen Bezirk gewählte Abgeordnete angehöre, sondern lediglich durch den Nutzen des Landes.

Weiter spreche der Wahlerlaß aus, daß der Beamte als Staatsbürger Recht und Pflicht habe, sich um die Wahlen zu kümmern. Auch dieser Punkt sei gefährlich, denn wenn gleich der Beamte Staatsbürger sei, so trete er doch den Wählern als Beamter, in der Hand den Wahlerlaß gegenüber. Daß auch hierdurch die Wahlfreiheit beschränkt werde, zeige das Resultat der Wahlen. Ein fernerer Nachtheil, den der Wahlerlaß bringe, treffe den Stand der Verwaltungsbeamten. Jedenfalls habe keiner der Amtsvorstände den Erlaß zurückgesandt mit dem Bemerkten, daß er nicht darnach handeln könne, und doch sei gewiß gar mancher von ihnen mit dem Erlaß nicht einverstanden gewesen. Einen gleichen Erlaß an die dem unabhängigen Richterstand Angehörigen hinausgehen zu lassen wäre nicht möglich gewesen. Gerade der Umstand aber, daß die Regierung die Bezirksbeamten für die Zwecke ihrer Politik ausnütze und sie nötige, bald in diesem, bald in jenem Sinne zu wirken, schade dem Ansehen dieses Beamtenzweiges. — Der vorliegende Wahlerlaß unterscheidet sich von dem preussischen nur in Ansehung der

Eltern. Der letztere sei das legitime Kind des Konservatismus, der erstere das illegitime Kind des Liberalismus. Durch ein Verfahren wie das geschilderte werde Wohlthätigkeit und Streberei groß gezogen und es schwinde im Volke das Vertrauen zu den Beamten. — Auch die Regierung selbst habe ein Interesse daran, daß die Beamten sich nicht als solche in die Politik einmischten, um zu verhüten, daß das Vertrauen zu denselben erschüttert werde.

Ein dritter Punkt des Erlasses aber, der zur Beanstandung Anlaß gebe, sei die Hereinziehung der Person des Landesherrn in die Wahlagitation. In dieser Beziehung habe der Herr Staatsminister allerdings nach berühmten Mustern gearbeitet, allein jene Hereinziehung sei gar nicht notwendig gewesen. Jedermann habe gewußt, daß der Großherzog seit dem letzten Landtage seine Anschauungen nicht geändert habe. Zudem habe derselbe bis jetzt nie eines Vermittlers bedurft, um jene zum Ausdruck zu bringen. — Der Landesherr stehe himmelhoch über den Parteien, und wenn die Regierung das, was der Großherzog in seinem Toaste in Ansehung der beiden großen Standpunkte, auf denen sich alle Parteirichtungen und Meinungen begehen, ausgesprochen, vor Augen behalten hätte, dann wäre der Wahlerlaß nicht notwendig gewesen. Zudem sei gerade heute ein solcher Wahlerlaß besonders bedenklich, weil man Zweifel hege, ob die Regierung noch liberal sei, und um so größere Vorsicht nötig falle, als das Volk durch das indirekte Wahlsystem sich beengt fühle. — Daß man aber unfruchtbar gewesen sei, ob die Regierung nicht zum Konservatismus überzuweichen werde, könne niemanden Wunder nehmen, nachdem ein durchaus konservativ gesinnter Gesandter nach Berlin geschickt worden sei. Ein solcher Vorgang passe nicht zum Liberalismus.

Der Wahlerlaß habe endlich auch keinen inneren Nutzen gebracht. Ueberdies hätten der Regierung andere Mittel zu Gebote gestanden, um dem Volke ihre Stellung bezüglich der Wahlen kundzugeben, habe doch der Herr Staatsminister kurz vor den Wahlen Reisen zu Ausstellungen gemacht, bei denen sich gewiß Gelegenheit geboten, die Stellung der Regierung darzulegen, ständen doch die „Karlsruher Zeitung“ und die Amtsverkündiger zu solchen Zwecken zur Verfügung.

In Wahrheit habe es sich offenbar gar nicht um eine Bekämpfung der Stellung der Regierung zum Wahlkampfe, sondern um ein Geltendmachen ihrer „Wünsche“ gehandelt, wie klar aus dem Wortlaut des Erlasses hervorgehe.

Wer immer wünsche, daß die Regierung im Geiste gerechter Freisinnigkeit gehandelt werde, der müsse sich gegen den Wahlerlaß aussprechen.

Staatsminister Turban: Der Abg. Schneider an der Spitze der Interpellanten habe ihm den Vorwurf gemacht, daß er durch den Erlaß vom 25. August 1883 die Wahlfreiheit beschränkt, die Beamten in ihrer Stellung gegenüber der Regierung und in dem bisher genossenen Vertrauen beim Volk geschädigt und ohne Noth die Person des Landesherrn in den Wahlkampf gezogen habe. Der Herr Interpellant sei der Ansicht, der Wahlerlaß sei überhaupt nicht notwendig gewesen und habe seine Absicht nicht erreicht, welche nur darauf gerichtet gewesen sei, eine bestimmte Partei zu stärken, die Nationalliberalen, die der Abg. Schneider recht eigentlich für die Regierungspartei halte.

Alle diese Aufstellungen seien unbegründet. Redner könne mit gutem Gewissen voraussagen, daß die Großh. Regierung und insbesondere er selbst die Freiheit in den Wahlen zur Volksvertretung hoch halte, so hoch, als irgend eines der anderen Palladien unserer Konstitution, und er verwahre sich ganz entschieden dagegen, daß im Rückblick auf eine frühere Periode unserer Verfassungsgeschichte ein Vergleich gezogen werde zwischen dem vorliegenden Erlaß und dem Vorgehen eines Ministeriums, das einen ganz anderen Standpunkt eingenommen, ganz andere Tendenzen verfolgt, in einer allerdings verfehlten Politik ganz andere Mittel zur Anwendung gebracht habe.

Die Interpellation wünsche den Wortlaut des Erlasses kennen zu lernen. In der That erheische jetzt eine richtige Auslegung und Beurtheilung desselben in diesem hohen Hause die Vorführung seines ganzen Wortlautes, nachdem der Herr Abg. Schneider einzelne Stellen desselben in die Gruppierung seiner Rede eingeschlochten habe.

Dieser Erlaß sei ohne sein Zutun zum Ausdruck in den Zeitungen gelangt, da er nur den Charakter einer amtlichen Mittheilung an sich trug, zunächst als Direktive an diejenigen Beamten, welche mit den Wahlen zu thun haben würden, im weiteren zur Kenntnissnahme an die übrigen politischen Bezirksbeamten und an die Landeskommissäre. — Nach Inhalt und Form werde dieser Wahlerlaß schon für sich allein beweisen, daß das Großherzogl. Ministerium des Innern genötigt gewesen, ihn herauszugeben. Die Großh. Regierung habe sich in demselben auf keinerlei ausschließlichen Parteistandpunkt gestellt. Der Erlaß sei auch keineswegs in des Redners Arbeitszimmer aus theoretischen Betrachtungen entstanden; derselbe sei vielmehr erwartet und dringend gewünscht worden, nicht nur von den Beamten, die sich der Betheiligung an den Wahlen, einem der wichtigsten und das lebhafteste Interesse der Bezirksangehörigen erregenden politischen Vorgänge gar nicht enthalten könnten, sondern auch von den weitesten Kreisen der Bevölkerung, welche nach Aufklärung begehrte, in einer seit lange her tendenziös vorbereiteten

Verdunkelung der Frage, welche frei werden wollte von den Zweifeln, die sich allmählich allerwärts eingestellt hatten. Diese Situation mußte geklärt werden und mit der Aufklärung wurde Jedermann, dem es darauf ankam, die Wahrheit kennen zu lernen, somit allen Parteien, ein Dienst geleistet.

Redner verliest nunmehr den authentischen Wortlaut des Erlasses, wie folgt:

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich — angesichts der im Gange befindlichen Vorbereitungen zu den Landtags-Wahlen — über die Stellung und die Wünsche der Großh. Regierung einige Bemerkungen zugehen zu lassen, deren es bei Ihrer mir bekannten überzeugungstreuen Anhänglichkeit an die von der Großh. Regierung stetig festgehaltenen und geübten Grundsätze eines freisinnigen Regierungssystems nicht bedurft hätte, wenn nicht zur Unterstützung gegnerischer Bestrebungen seit geraumer Zeit die Meinung verbreitet würde, als schwanke die Regierung in ihrer politischen Haltung oder als seien Veränderungen zu erwarten, welche einen Systemwechsel bedeuten. Je mehr solche Gerüchte, zumal bei der jetzt in lebhaftem Fluß gerathenen Wahlagitation auf der einen Seite in bestimmte Erwartungen und Hoffnungen, auf der anderen in Besorgniß und Entmutigung sich umzubilden geeignet sind, um so bringender empfiehlt es sich, daß die Herren Beamten jede sich darbietende passende Gelegenheit benützen, um denselben auf das Bestimmteste als jedes äußeren Anhaltes und jedes inneren Grundes entbehrend entgegen zu treten. Sie können, indem Sie dieses thun, durchaus versichert sein, daß Sie im Sinne und nach dem Wunsche Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs handeln. Ich bin durch Höchstselben ermächtigt, jede Ungewißheit über Seine politischen Anschauungen und Absichten zu zerstreuen, welche unentwegt und unverändert auf die Erhaltung und den Ausbau der nationalen Institutionen des Reiches, auf die Wahrung und Förderung aller materiellen und geistigen Interessen der engeren Heimath, auf andauernde Pflege und maßvolle Fortentwicklung unserer bewährten freisinnigen Einrichtungen und Gesetzgebung, auf die Befestigung des Rechtszustandes, den Schutz der Ordnung, die Sicherung der confessionellen Eintracht und eines friedlichen Zusammenlebens aller Bürger im Staate gerichtet sind.

Die Regierung steht in freundslichem Einvernehmen mit den Kirchen des Landes und wird die selben durch die Staatsordnung gewährte freie Bewegung gewissenhaft achten; gefehlich erfüllbare Wünsche werden stets aufrichtiges Entgegenkommen finden. Die Regierung ist sich aber ebenso der Pflichten bewußt, welche aus dem berechtigten Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Bekenntnisse hervorgehen. Versuchen, die Grundlagen unserer staatskirchlichen Verhältnisse von Neuem in Frage zu stellen und auf diesem schwierigen Gebiete neue Beunruhigungen zu schaffen, müßte entschieden entgegen getreten werden.

Nach der festen Willensmeinung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs soll dem Lande ein stetig fortschreitendes, Recht und Freiheit Aller ausgleichendes, in Wahrheit freisinniges Regierungssystem erhalten bleiben. Und es zeigt eine langjährige Erfahrung, daß dem Landesherrn und Seiner Regierung in dem gleichen Wunsche auch die große Mehrheit der Bevölkerung sich begegnet, welche von den extremen Richtungen, dem Rückschritt wie der Ueberstürzung sich abwendet, nicht nach Schürung und Fortsetzung innerer Kämpfe, sondern nach Frieden verlangt.

Die gleiche politische Gesinnung bestimmt die Haltung der Großherzoglichen Regierung gegenüber dem bevorstehenden Landtag und den Geist, in welchem die an denselben gelangenden gesetzgeberischen Vorlagen bearbeitet sind. Es würde mich zu weit führen, sollte ich jetzt schon auf dieselben im Einzelnen näher eingehen. Im Allgemeinen sind Ihnen aus anderen Anlässen die Aufgaben bekannt, welche wir mit den parlamentarischen Körperschaften ihrer Lösung entgegen zu führen übernommen haben. Je mehr sie vorwiegend auf wirtschaftlichen Gebieten liegen, in den Einrichtungen der Kreis- und Gemeindeverwaltung sowie in der gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten erwünschte Verbesserungen und Erleichterungen einzuführen und den durch Naturereignisse verursachten schweren Schädigungen abzuwehren bestimmt sind, um so eher möchten wir uns der Erwartung hingeben, es sollten politische Gegensätze bei den Beratungen in den Hintergrund treten und ein dem Wohle des Ganzen dienendes Einverständnis erreicht werden können. Diese Erwartung wird nicht getäuscht werden, wenn die gemäßigten Elemente der verschiedenen Parteien bereit sind, die lauterer und wohlgemeinten Bestrebungen der Regierung zu erkennen und zu unterstützen. Schon die bevorstehenden Wahlen werden Vielen Gelegenheit geben, diesen vorurtheilsfreien, einträchtigen, auf das Beste des Landes gerichteten Sinn zu betheiligen.

Ich bin weit entfernt, Ihnen irgend ein Vorgehen nahe legen zu wollen, welches die Wahlfreiheit beeinträchtigen würde. Aber es ist Ihnen in Ihrer Stellung und Beruf mancher Anlaß gegeben, theils selbst, theils

durch Ihre Mitbeamten und andere in Ansehen und Vertrauen stehende Persönlichkeiten einer regen und einträchtigen Beteiligungs der Gesinnungsgenossen an den Wahlen das Wort zu reden; Irrthümern, Mißverständnissen, Entstellungen und sonstigen schädlichen Einflüssen auf die Wahlen entgegen zu treten; durch Aufklärung, Belehrung und guten Rath in taktvoller Weise dem Recht und der Pflicht zu genügen, welche Ihnen auch schon in Ihrer Eigenschaft als Staatsbürger zukommen, auf die Wahl von Männern hinzuwirken, welche, frei von einseitigen, unerreichbaren oder verderblichen Tendenzen, Herz und Verstand für die Gesamtinteressen des Landes und für die Wohlfahrt seiner Angehörigen sowie die Fähigkeit und den aufrichtigen Willen besitzen, für die Erhaltung und stetige Fortentwicklung der politischen Errungenschaften einzutreten, welche unserer theuren Heimath unter der Leitung unseres edlen, weisen und volkfreundlichen Landesherrn zu Theil geworden sind.

Ueber den Verlauf der Ur- und Abgeordnetenwahlen in Ihrem Bezirke und der sie begleitenden Vorgänge werde ich Ihren Berichten mit besonderem Interesse entgegen sehen.

Mit vollkommenster Hochachtung.

Der Präsident des Ministeriums des Innern.
Staatsminister Turban.

Karlsruhe, den 25. August 1883.

Der Redner fährt fort: In einer Beziehung habe er sich über die Aufnahme, die der Wahlerlaß gefunden, getäuscht. Er habe gehofft, derselbe werde allenthalben eine freundliche Aufnahme finden. Und in der That hätten anfangs selbst Organe der oppositionellen Presse sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt. Jedemfalls habe der Erlaß die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt, sondern Klarheit gebracht in einen getrübbten Zustand. Die wahre und im Staatsleben berechnete Freiheit bestehe nicht in der Möglichkeit, einer augenblicklichen Laune folgen zu können, sondern in der Möglichkeit des Handelns auf Grund vernünftiger Erkenntnis und verständiger Erwägung. Hätte man stillschweigend die vor den Wahlen verbreiteten Unwahrheiten, Unklarheiten und Zweifel unberichtigt fortwirken lassen, so wären Tausende von Wählern unter dem Druck des Irrthums und der Unsicherheit geblieben, also auch nicht in der Lage gewesen, von ihrer Wahlfreiheit den richtigen Gebrauch zu machen.

Der Herr Interpellant habe von Wahlbeeinflussungen gesprochen, welche mittelst Ausfichten auf Begünstigung oder Zurücksetzung des Wahlbezirks geübt würden. Wo aber sei davon etwas in dem Erlaß zu finden? wann und wo, frage er, sei von Beamten ein Versprechen gegeben worden für den Fall, daß die Wahlen in einem bestimmten Sinne ausfallen sollten, oder eine Drohung gebraucht worden für den Gegenfall? Wäre wirklich derartige vorgekommen, dann hätte es mit aller Entschiedenheit bei Gelegenheit der Wahlprüfungen geltend gemacht werden müssen. Sämmtliche 33 Wahlen seien in diesem hohen Hause nach erfolgter Prüfung für unbeanstandet erklärt worden, aus keinem einzigen Wahlbezirk sei durch die Beteiligten, die unmittelbaren Zeugen der Wahlhandlungen, eine Wahlanfechtung vorgebracht worden, ein klarer Beweis, daß, wie der Erlaß selbst sich innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken gehalten habe, auch die Beamten lebhaft im Sinne desselben aufgetreten seien.

Der Abg. Schneider vertheidige diese Thatfachen in das gerade Gegentheil. Er behaupte, der geschmeidige Wahlerlaß habe draußen einen hitzigen Kampf angefaßt und sich unter den Händen der Vollzugsorgane in scharfe Besse verwandelt, die mit eisernem Druck sich auf das Land gelegt hätten. Alles dies seien selbstgeschaffene Hirngespinnste. Nichts der Art sei eingetreten; wäre es wirklich der Fall gewesen, so würde die Großh. Regierung selbst energisch dagegen eingeschritten sein.

Was weiter die Stellung der politischen Beamten zur Regierung anlangt, so stehe Redner auf einem andern Standpunkte, als der Herr Interpellant. Der Abgeordnete Schneider trage seine persönliche politische Grundanschauung in die Verfassung hinüber und meine, die Verfassung und das Verhältnis der politischen Beamten zur Regierung seien so, wie er als Demokrat sie sich wünsche. Uebrigens dürfe auf Grund der geschichtlichen Erfahrung darauf hingewiesen werden, daß nirgends das feste Band zwischen Beamten und Regierung fester angezogen werde, als gerade in der Republik und in demokratisch organisirten Staatswesen.

Unrichtig sei der Vorwurf, daß durch den Wahlerlaß das Vertrauen des Volkes zu den Beamten gelähmt worden sei. Redner berufe sich auf das Zeugnis und die Erfahrung des hohen Hauses selbst. Regierung und Beamte ständen in der Verwaltung ihrer Aemter außerhalb des Fraktionswesens. Die Regierung lasse die ihr zu Gebote stehenden Wohlthaten allen Bezirken des Landes zukommen. Ihre Beamten seien ungezwungene Anhänger maßvoller politischer Auffassung und unparteiisch auch gegen Männer anderer politischer Richtungen.

Es sei ihm weiter ein schwerer Vorwurf in Ansehung der Hereinziehung der Person des Landesherrn in die Wahlbewegung gemacht worden. Wann habe Redner jemals in seiner Regierungsthätigkeit von einem solchen Mittel Gebrauch gemacht? Wann sich hinter den Landesherrn zu verstecken gesucht, um von sich Schwierigkeiten zu befeitigen und die eigene Verantwortlichkeit zu mindern? Er trage die volle Verantwortung für die Regierungshandlungen. Allein in der Person des Großherzogs sei die Regierungsgewalt vereinigt und in den wichtigsten Momenten des Staatslebens gelange man schließlich an einem Punkte an, wo allein vom Landesherrn die Entscheidung ausgehen könne. Auch die gegenwärtige Lage habe der Großherzog als eine solche erkannt, bei der nur

Er das aufklärende Wort sprechen könne. Der Großherzog allein habe die in Umlauf gesetzten Gerüchte über beabsichtigte Aenderungen seiner Politik für unwahr erklären können.

Zu einem konservativen Blatt sei gegen Redner das Wort ausgegeben worden, er habe sich mit seinem Erlaß auf weitere zwei Jahre seinen Ministerisig gefristet. Der Ministerstuhl sei wahrlich kein beneidenswerther Sitz. Die Abkürzung des Amtes liege viel mehr in seinen persönlichen Wünschen, als die Fristung, und nur die Pflichten gegen Fürst und Land vermögen ihn zu bestimmen, in seiner Stellung auszuharren.

Zum Schluß wendet sich der Staatsminister noch gegen den Vorwurf, er habe vor den Wahlen das Land bereist, um auf die Wahlen einzuwirken.

Auch das sei nicht richtig. Er habe im September und Oktober drei landwirthschaftliche Gauveste besucht, nicht um politische Reden zu halten und in die Wahlagitatorien einzumischen, sondern um den an ihn ergangenen freundlichen Einladungen zu jenen Festen Folge zu leisten, und weil er es für seine dienstliche Aufgabe als nützlich und nothwendig erkennen mußte, von Zeit zu Zeit auch mit der bäuerlichen Bevölkerung in Berührung zu kommen und die Lage der Landwirthschaft kennen zu lernen. Gehe er nicht hinaus, so heiße es, er beurtheile alles nur vom grünen Tische, gehe er hinaus, so werde ihm der Vorwurf der Wahlagitatorien gemacht. — Uebrigens seien zur Zeit jener Reisen die Urwahlen bereits vorüber und damit im Wesentlichen das Wahlergebnis schon festgestellt gewesen.

Er schließe mit den Worten, daß der Erlaß vom 25. August d. J. seinem ganzen Inhalte nach maßvoll gehalten sei, daß er fernstehe jedem prononcirt fraktionsinteresse, daß derselbe lediglich das Wohl des Ganzen im Auge habe, ein Akt der Pflichterfüllung und durch die damit erzielte Aufklärung nach allen Seiten hin von wohlthätiger Wirkung gewesen sei. Dem Großherzog aber, der von seiner Macht an Steuer des Staates auszugehen habe, daß er Klarheit schaffen müsse, gebühre für sein Eintreten von neuem der wärmste Dank des Landes.

Der Präsident bringt sodann gemäß § 48 der Geschäftsordnung die Frage zur Erörterung, ob sich an die Erwiderung der Interpellation durch die Regierung sofort eine Besprechung im Hause schließen solle.

Das Haus beschließt sofortige Besprechung.

Es ergreift hierauf zunächst der Abg. K o s s i r t das Wort zu nachstehenden Ausführungen:

Wenn gleich schon viel über Wahlbeeinflussungen geredet worden sei, so unterseide sich doch die gegenwärtige Debatte über diesen Gegenstand durch ein neues Moment vor den früheren, in so fern man heute vor einem offiziellen Wahlmanifeste stehe. Obwohl sich der Staatsminister gegen die Parallele sträube, so könne Redner sich doch nicht verhehlen, daß der vorliegende Erlaß die Erinnerung an die vierziger Jahre wach rufe. — Er sei zwar weit entfernt, die Gegensätze unter den Parteien verschärfen zu wollen, befürworte vielmehr ein einträchtiges Zusammengehen, auch rede er nicht im Ganzen gegen die Großh. Regierung, immerhin aber sei er der Ansicht, daß sich die Volksvertretung gegen diesen Erlaß erheben müsse. — Wenn der Herr Staatsminister sage, es sei notwendig gewesen, die Stellung der Regierung zu markiren, da Gerüchte von einem bevorstehenden Systemwechsel in Umlauf gewesen seien, so gebe er zwar zu, daß die Regierung das Recht gehabt habe, sich auszusprechen, obwohl die Ernennung des Hrn. v. Marschall zum Gesandten in Berlin Grund zu der Vermuthung eines Systemwechsels gegeben habe, allein es wäre dann eine entsprechende Aenderung in den Regierungsblättern hinreichend gewesen. — Er könne den Wahlerlaß nur als gegen die Opposition zur Regierung stehenden Parteien gerichtet betrachten. Eben darum aber sei der Erlaß einseitig. In ganz Deutschland habe derselbe enormes Aufsehen erregt und gerade dieser Umstand spreche dafür, daß er sich dem großen Publikum doch als etwas anderes darstelle, als wofür ihn der Herr Staatsminister ausbe.

Wenn sich der Herr Staatsminister dann weiter darauf berufe, daß die Thätigkeit der Bezirksbeamten keinen Nachtheil gebracht und sich innerhalb gebührender Schranken gehalten habe, so könne ein Argument für diese Behauptung nicht nur dem Umstand entlehnt werden, daß keine Wahlanfechtungen stattgefunden haben. Der Grund hierfür sei lediglich dem Zurückgehen der Partei des Redners auf die früher in dieser Hinsicht geübte Praxis zuzuschreiben. — Die Möglichkeit sei schon in dem Erscheinen der Beamten und in deren Versuch, zu überreden hervorgetreten. Aber noch mehr! Auf Anregung des Staatsministeriums habe sich sogar der Evangelische Oberkirchenrath bewogen gefunden, seinen Untergebenen Anleitungen für den bevorstehenden Wahlkampf zugehen zu lassen. Die Integrität der Verfassung sei bei dem Vorgehen der Regierung nicht genahrt worden. Zwar sage man, es müsse die Regierung einen gewissen Einfluß haben, allein nach ihrem Geiste verlange die Verfassung völlige Freiheit der Wahl. Wozu würde auch sonst die Zustimmung der Volksvertretung zu den Gesetzen verlangt? Wenn der Regierung gegenüberstehende Vertragsgegner von derselben abhängig sei, so wäre er nicht mehr fähig, den Pflichten gerecht zu werden, die ihm die Verfassung auferlege. — Zum Schluß seines Vortrages beruft sich Segner auf die Autorität Mohl's, die jede Wahlbeeinflussung von Seiten der Beamten verurtheile, falls letztere in amtlicher Eigenschaft handelten.

Der Abg. K i e f e r, der hierauf das Wort ergreift, wendet sich zunächst gegen die von Seiten der Abgg. Schneider und K o s s i r t gezogene Parallele mit den Vorgängen der vierziger Jahre, bezeichnet deren historische Argumentationen als gekünstelt und Unklarheit erregend und bemerkt sodann, des Abg. Schneider aus der Ver-

fassung entlehnte Beweisführung beruhe auf einer unrichtigen Auslegung des konstitutionellen Wesens. Die deutsche konstitutionelle Staatsbildung sei das Resultat einer historischen Entwicklung und als ein gesunder Zug unserer Staatsgestaltung müsse es betrachtet werden, daß eine starke Monarchie den Mittelpunkt desselben bilde. Dies in Baden zu beklagen, sei keinerlei Anlaß vorhanden. — Der Großherzog habe den Beweis geführt, daß das öffentliche Wohl getragen sein könne von einem weit ausblickenden gerechten Fürsten. — Redner gehe von dem Grundsatz aus, daß es eine Volksvertretung geben müsse, die unabhängig sei, und daß der Zustimmung dieser Volksvertretung die Regierung sicher sein müsse, wenn sie ein Recht haben soll, weiter zu regieren. — Die Regierung müsse das Vertrauen der Mehrheit des Volkes besitzen und dies sei ihre Legitimation gegenüber dem Fürsten. — Baden besitze einen Fürsten, der nicht himmelhoch über den Parteien schwebt, der vielmehr das Steuer selbst lenkt, der die Parteien kenne, deren Kämpfe verfolge und mit scharfem Blick erwäge, was für das Volk das Beste sei. Sein Urtheil auszusprechen, sei allerdings freier Entschluß des Fürsten, und wenn er in Zeiten gewaltiger Störung und Beunruhigung den Muth habe, einzutreten und seinen Wunsch in den Formen der Verfassung auszusprechen, dann thue der Minister nicht Unrecht, sondern erfülle nur seine Pflicht, wenn er sich zum Organ des Fürsten mache. — Der Wortlaut des Erlasses selbst rechtfertige denselben am besten. Er habe den Zweck gehabt, einem Zustand künstlich erregten Irrthums und grober Täuschung ein Ende zu bereiten. — Die von dem Abg. Schneider aufgestellten Perspektiven freilich und dessen Gegenüberstellung von richterlichen Beamten und Verwaltungsbeamten habe zu einer falschen Beleuchtung der Angelegenheit geführt. Der Verwaltungsbeamte habe in der That politische Funktionen. Seine politische Thätigkeit bedeute Hinwirken auf Durchführung einer bestimmten Richtung des Staatswesens. In unserem Lande soll die Freisinnigkeit, die dem Volke sein Recht gönnt, ihm unter Beachtung der öffentlichen Ordnung seine Freiheit läßt, ermöglicht und der konfessionelle Friede aufrecht erhalten werden. Alle diese Gesichtspunkte habe der Wahlerlaß hervorgehoben. Sollten dies etwa Phrasen sein?

Gegenüber den vielen Verdächtigungen, welche seine Partei erfahren habe, rufe Redner das Zeugnis des Staatsministers selbst an, daß dieser niemals bei den Wahlfaktionen der nationalliberalen Partei zu Rathe gezogen worden sei. Die Männer von dieser Partei gingen mit eigener That vor. Von großem Werthe aber sei es für den Redner und seine Gesinnungsgenossen gewesen, den Erlaß zu lesen, denn wenn einer Partei, die sich das Zeugnis geben könne, seit vielen Jahren in gutem Sinne gearbeitet zu haben, gesagt werde, daß in ihrem Sinne weiter gearbeitet werden solle, so sei dies eine große Errungenschaft, die moralische Kräftigung verleihe.

Einen Fall der Wahlbeeinflussung durch Beamte habe niemand geltend zu machen vermocht. — Was endlich die Ernennung des Hrn. v. Marschall zum Gesandten in Berlin anlangt, so habe diese allerdings vielen Staub aufgewirbelt, allein ohne Grund. Redner zweifle keinen Augenblick, daß der neue Gesandte stets in Treue im Sinne der Regierung handeln werde.

Zum Schluß wiederholt K i e f e r, daß der Wahlerlaß gerechtfertigt gewesen, daß sich aus der Verfassung kein Bedenken gegen denselben entlehnen lasse und daß er jedenfalls von keinerlei Gewaltthaten begleitet gewesen sei.

Der Abg. W a c k e r gedenkt zunächst in einigen einleitenden Worten der Thätigkeit des Abg. R o t t e d auf dem Landtage 1881, der Geschichte R o t t e d's über jenen Landtag und der Grundfrage, von denen derselbe in Ansehung der Stellung der Regierung zu den Wahlbewegungen ausgegangen sei und wie derselbe insbesondere darauf hingewiesen habe, daß die Bildung der Ständeversammlung, und namentlich die der zweiten Kammer, von allem Einflusse der Regierung frei bleiben müsse, wenn die Verfassung etwas anderes sein solle, als ein leerer Schall und Gaukelspiel. — Redner wirft sodann die Fragen auf: Was will der Wahlerlaß? Was hat ihn veranlaßt? Was hat er gewirkt?

Zur ersten Frage weist Redner darauf hin, wie die Bezirksbeamten durch jenen Erlaß einen Appell erhalten sollten, ihre Treue und Anhänglichkeit an die liberalen Grundsätze zu bekennen, daß ihnen gesagt worden, nicht nur, was die Regierung meine, sondern auch was dieselbe wünsche, und daß das von der Regierung Gewünschte auch den Intentionen des Landesherrn entspreche. Der Wahlerlaß wende sich allerdings nur an die „gemäßigten Elemente“ im Allgemeinen, allein da auf Grund desselben die Angehörigen sowohl der konservativen Partei als der katholischen Volkspartei bekämpft worden seien, so könnten als die „gemäßigten Elemente“ im Sinne des Wahlerlasses nur die Anhänger der nationalliberalen Partei betrachtet werden. — Als Zweck des Erlasses ergebe sich nach alledem, soviel als irgend in der Macht der Regierung und ihrer Organe stand, auf eine Kräftigung der nationalliberalen Partei und Erringung der Majorität für dieselbe hinzuwirken.

Was den Anlaß betreffe, der jenen Wahlerlaß hervorgerufen, so werde allerdings behauptet, es seien Gerüchte umgegangen von einer schwankenden Haltung der Regierung und durch den Erlaß habe jede Unklarheit beseitigt werden sollen, allein Redner verstehe nicht den logischen Zusammenhang zwischen Zeitungsnachrichten und einem solchen Wahlerlaß. Wozu seien die Wahlen da? Sollten sie dem Volke sagen, was die Regierung erstrebe, oder solle durch sie die Regierung erfahren, welches der Wille des Volkes sei? — Wenn aber in Wahrheit ein Bedürfnis nach Klarheit vorhanden gewesen, wozu habe es denn des Einschreitens der Beamten bedurft, da doch der Re-

gierung die „Karlsruher Zeitung“ und das Heer der Amtsverkündiger zur Seite gestanden?

Was endlich die Wirkungen des Wahlerlasses anlangt, so habe derselbe nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers Einfluß auf das Wahlergebnis nicht gehabt. Wenn sich der Herr Staatsminister zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung auf den Umstand berufe, daß keine Wahlangelegenheiten vorgekommen seien, so sei dieses Argument bedeutungslos, da des Redners Partei, wie schon von dem Abg. Rosshirt hervorgehoben, von dem Grundsatz ausgehe, eine Wahl nur dann anzusetzen, wenn sicher oder doch höchst wahrscheinlich sei, daß vorgekommene Ungehörigkeiten auf das Resultat der Wahl Einfluß geübt hätten. — Auch habe der Beweis solcher Ungehörigkeiten, die jedenfalls in Menge vorgekommen, sein Mißliches, da vielfach die Rücksichten auf die Personen der Zeugen unmöglich machten, deren Zeugnis anzurufen. — Nicht allein der Minister, sondern auch viele Beamten seien laudant und abgereist in Wahlanglegenheiten, und zwar nach Vornahme der Wahlmänner-Wahlen, also gerade zu einer Zeit, wo bei den letzten Wahlen der Kampf am härtesten tobte.

Redner gibt sodann als ein Beispiel stattgefundener Wahlbeeinflussung an, daß in der Gemeinde Hög, Amts Schönau, der Waldhüter die Wähler gemahnt habe: „Wählt nur den Pfaffen nicht. Der Oberförster will's nicht haben, wie er mir gesagt hat.“

Der Präsident ermahnt an dieser Stelle den Redner, sich nicht in Kleinigkeiten zu verlieren und lediglich über den Gegenstand der Interpellation zu reden.

Redner schildert dann, wie die Wirkung des Wahlerlasses sich auch in den Belehrungen und Aufklärungen der Presse kundgegeben habe, indem die „nicht gemäßigten“ Elemente, wie nie zuvor, heruntergezogen und beschimpft worden seien. — Kurz, wenn Redner alles zusammenfasse, so müsse er aussprechen, daß bei der letzten Wahlbewegung Mittel zur Anwendung gekommen seien, die sich als Waffen der Heuchelei und Lüge darstellten. Die Großh. Regierung sei dabei vorangegangen. (Bewegung.)

Der Präsident unterbricht den Redner mit der Frage: Wollen Sie der Großh. Regierung den Vorwurf machen, daß sie sich der Mittel der Heuchelei und Lüge bedient habe?

Abg. Wacker: Ich faßte nur zusammen, was ich bisher ausgeführt. Nicht Alles, was geschehen, ist auf das Konto der Großh. Regierung zu setzen, allein, daß so gegen uns gekämpft wurde, wie es in Wahrheit geschehen, ist auf Rechnung der Großh. Regierung zu schreiben.

Abg. Schmidt von Kaltbrunn: Nachdem alle Wahlen unbeanstaltet geblieben, habe er geglaubt, es würden die Wahlvorgänge unerörtert bleiben. Leider sei dem nicht so. — Er für seine Person halte sich für verpflichtet, zu erklären, daß er mit den Interpellanten nicht einverstanden sei, dagegen die Publikation des Wahlerlasses seinerzeit für geboten erachtet habe. — Die katholische Volkspartei sei es gewesen, die mit den Wahlagitationen begonnen habe. In Heidelberg habe dieselbe Beschlüsse gefaßt, die selbst bei eifrigen Katholiken Bedenken erregen mußten. Auf der Versammlung in Kastatt sei die Behauptung aufgestellt worden, die katholische Volkspartei finde sich bei ihren Bestrebungen im Einverständnis mit dem Erzbischof, während letzterer doch mit der Regierung thätig in Frieden lebe. — Unter diesen Verhältnissen sei eine Aufklärung nötig gewesen und diese habe der Wahlerlaß gebracht, der auch seitens der Bezirksbeamten nicht unrichtig aufgefaßt worden sei. — Man könne getrost behaupten, daß der größte Theil des Volkes mit der Großh. Regierung und ihrer Kirchenpolitik einverstanden sei. Unter der dermaligen Regierung sei es Jedermann möglich, seinem religiösen Bedürfnisse nachzukommen, wenn er nur ernstlich wolle. Wie die Thronrede ausspreche, seien die Beziehungen zum katholischen Kirchenregiment gut und sollten auch weiter gepflegt werden. Auf dieses Fürstenwort verlasse er sich.

Abg. Roder: Er müsse konstatieren, daß der Wahl-

erlaß in seinem Bezirke Befriedigung und Anerkennung hervorgerufen habe. Aus den Ausführungen des Abg. Schneider gehe hervor, daß derselbe keine Ahnung von den Empfindungen habe, welche die Landbevölkerung beherrsichten. Die in Umlauf gewesenen Gerüchte über einen bevorstehenden Systemwechsel hätten den Erlaß nothwendig gemacht und sein Erscheinen habe daher nur wohlthätig gewirkt. — In des Redners Bezirk sei die Thätigkeit der Beamten während der Wahlen nicht besonders hervorgetreten. Jedenfalls aber könne man denselben nicht verwehren, sich am politischen Leben zu beteiligen und ihre Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Falls je die Oppositionspartei an's Ruder kommen sollte, so würde sie zweifelsohne die Bezirksbeamten zu ihren Zwecken benötigen. Sei es ihr doch zu einer Zeit, da sie die Macht in Händen gehabt habe, nicht darauf angekommen, einem Bürger sein gutes Recht ohne Urtheil für lange Zeit zu entziehen! — Auch habe der Abg. Wacker keinen Grund, sich über die Aeußerungen der Blätter der nationalliberalen Partei zu beklagen, denn die Presse der Volkspartei habe jene Aeußerungen an Bosheit und Rohheit weit überboten. Redner gibt zum Schluß einige Proben jener zur Zeit der Wahlbewegung auf Seiten der Volkspartei entstandenen, vielfach gegen ihn selbst gerichteten Literatur, und schließt mit der wiederholten Versicherung, daß der Wahlerlaß auf dem Lande nur Billigung und Anklang gefunden habe.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Die beiden Vorredner Wacker und Roder hätten allerdings drastische Beispiele über die Art der Wirksamkeit der kleinen Presse gebracht, allein dieselben ständen jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Wahlerlaß. Was letzteren selbst angehe, so sei zweifellos von keiner Seite Widerspruch gegen den Eingang desselben erhoben worden, der von dem zur Zeit der Wahlbewegung verbreiteten Gerüchte rede, daß ein Systemwechsel möglicher Weise bevorstehe. Wenn solche Gerüchte in Umlauf seien, deren Verbreitung sich lediglich als ein Akt der Wahlbeeinflussung darstelle, dann habe jede Regierung Recht und Pflicht, gegen solche Verächtiligungen aufzutreten. Eben darum habe Redner jene Kundgebung der Regierung mit Freuden begrüßt und nur gewünscht, daß die Regierung ihre objektive Haltung vor den Wahlen weniger lange beobachtet hätte. Gerade ihre Zurückhaltung habe bei der allwärts rege gewordenen Leidenschaft unbegründeten Gerüchten Nahrung gegeben. — Wenn sich Redner hiernach mit der Kundgebung der Regierung einverstanden erklären müsse, so sei er gleichwohl der Ueberzeugung, daß die beabsichtigte Wirkung auch durch eine entsprechende Publikation in der Karlsruher Zeitung hätte erreicht werden können. Nehme er aber auch diesen Standpunkt ein, so folge daraus keineswegs, daß er der Ansicht sei, von Seiten der Regierung sei ein unberechtigter Einfluß geübt worden. Hätte die Oppositionspartei Beweise gehabt für eine unzulässige Einwirkung von Seiten der Beamten, dann würde sie gewiß nicht ermanget haben, dieselben vorzubringen. — Nach seiner Ansicht wolle die katholische Volkspartei in Wahrheit nur ihre Niederlage beschönigen, die sie nicht in Folge der Wirkungen des Wahlerlasses, sondern aus ganz anderen Gründen erlitten habe. — Das bairische Volk sei in überwiegender Mehrheit friedlich gesinnt und habe liberalen Anschauungen. Wenn gleichwohl in der letzten Zeit die Zahl der liberalen Abgeordneten etwas abgenommen habe, so trage der Kulturkampf die Schuld. Seit Jahren aber habe die Regierung und die freisinnige Partei des Hauses nimmehr energisch den Willen bekundet, mit der Kirche in Frieden zu leben, und dies habe das Volk erkannt und daraus resultire der Rückgang der Volkspartei und die Erstarkung der Nationalliberalen. — Der Einfluß der Bezirksbeamten sei in den Städten gleich Null und auf dem Lande unbedeutend. Ohne Zweifel seien von allen Parteien Leute zu Wahlmännern erhoben worden, die sich nicht umstimmen ließen. Daß dem in Wahrheit so sei, beweiße klar der Umstand, daß den nach Vornahme der Wahlmänner-Wahlen von den einzelnen Parteien kundgegebenen Aufstellungen über die Aussichten ihrer

Kandidaten durchaus das Endergebnis entsprochen habe. — Redner schließt mit den Worten: es habe weder die Regierung noch die liberale Partei die heutige Verhandlung zu scheuen und das Volk sage sich klar, daß der liberalen Idee wieder die Zukunft gehöre.

Der Abg. Meyr verbreitet sich hierauf über die Eigenart der Parteiverhältnisse in der Zweiten Kammer, schildert, wie sich die nationalliberale Fraktion aus zwei Gruppen zusammensetze, von denen die eine die von Haus aus Nationalliberalen, die anderen die Vertreter der Bureaukratie umfasse. Das Grundelement jener Partei kenne den Gegnern gegenüber nur Terrorismus und Gewaltmaßregeln und eben darin erblicke er den Grund der Irregularität der bei den Wahlen gebrauchten Waffen, von welcher Irregularität ein Wahlerlaß nur ein Ausfluß sei. — Die Vollblut-Nationalliberalen arbeiteten mit Explosivwaffen. Als solche Explosivwaffen betrachte er die Bureaukratie, die Amtsverkündiger, die indirekten Wahlen und das Hereinziehen der Person des Erzbischofs in den Wahlkampf.

Der Präsident, der den Abg. Meyr wiederholt ermahnt hatte, nicht von dem Gegenstande der Tagesordnung abzugehen, bringt nach Beendigung der vorgedachten Debatte einen von den Abgg. Däublin, Mays, Maurer, Walz eingereichten Antrag auf Schluß der Debatte mit dem Bemerkten zur Kenntniß des Hauses, daß sich noch eine Anzahl von Rednern gemeldet habe. Er schlage vor, für den Fall der Annahme dieses Antrages noch dem Abg. Schneider Gelegenheit zu einer Antwort auf die Aeußerungen der Großh. Regierung zu geben.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Der Abg. Schneider, dem hierauf das Wort ertheilt wird, tritt dasselbe mit Genehmigung des Hauses an den Abg. v. Feder ab.

Dieser führt aus: Er habe das Bedürfnis, aus dem, was er heute gehört, ein verwerthbares Resultat zu ziehen. — Jedenfalls habe die vorliegende Interpellation nicht unterbleiben dürfen, denn es habe zweifelsohne der Wahlerlaß allwärts einen frappirenden Eindruck hervorgerufen; zudem wehe aus dem Erlaß ein Geist, den Redner bisher an dem Staatsminister wahrzunehmen nicht gewohnt gewesen sei, und endlich gestatte der Erlaß eine verschiedene Deutung. Gerade weil die bürgerliche Freiheit unter allen Umständen festgehalten werden solle, sei die Interpellation nothwendig gewesen. — Der Staatsminister habe bei Beantwortung der Interpellation ausdrücklich erklärt, es stände ihm die Wahlfreiheit hoch, ja so hoch als irgend Jemandem. An dieser Erklärung müsse festgehalten werden. Aber gerade von diesem Gesichtspunkte aus habe der Wahlerlaß gefährliche Seiten. Redner wolle zwar die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten nicht verkürzen, allein es müsse der Punkt scharf bezeichnet werden, wo die Beeinflussung der Wähler durch die Beamten beginne. Nach seiner Auffassung sei ein amtlicher Einfluß immer dann gegeben, wenn ein Beamter kraft seiner amtlichen Stellung auf die Abstimmung der Wähler einzuwirken suche. In solchem Falle sei dann jeweils auch ein Grund zur Anfechtung der Wahlen vorhanden. Vielfach lasse sich nicht genau entscheiden, ob eine Beeinflussung von Seiten der Beamten im Sinne der gegebenen Definition stattgefunden habe, und eben darum sei die von Seiten des Staatsministers ergriffene Maßregel bedenklich. — Redner spricht den Wunsch aus, daß in Zukunft von Wahlerlassen kein Gebrauch mehr gemacht werde. Heute habe man allerdings ein liberales Ministerium, wie aber, wenn ein konservatives oder reactionäres Ministerium an's Ruder käme? Dann habe man noch ganz andere Wahlerlasse zu erwarten. — Für ihn bilde, er wiederhole es, den praktischen Kern der Debatte die Erklärung des Staatsministers, daß auch in Zukunft die Wahlfreiheit hochgehalten werden solle, und daran müsse man festhalten.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Rosshirt und Riefer schließt der Präsident — Nachmittags 2 1/2 Uhr — die Sitzung.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Paris, 29. Nov. Wochenanweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 22. November. Aktiva: Barbestand in Gold + 2,210,000 Fr., Barbestand in Silber + 919,000 Fr., Portefeuille + 93,313,000 Fr., Vorkäufe auf Barren + 6,522,000 Fr. Passiva: Banknoten umf. — 47,960,000 Fr., laufende Rechnungen der Privaten + 124,118,000 Fr., Guthaben des Staatskassas + 39,601,000 Fr., Verbindlich des Notenumlaufs zum Baarvorrath 67,24. Zins- und Discontoträge 865,000 Fr.

Rudolf-Bahn beruft für den 29. Debr. eine Generalversammlung ein, auf deren Tagesordnung ein Uebereinkommen wegen Verstaatlichung und die Prioritätenkonversion als eventuelle Gegenstände stehen.

ten, per Nov. 54.30, per Dez. 54.80, per Jan.-April 55.70, per März-Juni 56.60. — Weizen per Nov. 24.20, per Dez. 24.90, per Jan.-April 25.70, per März-Juni 26.20. — Roggen per Nov. 15.20, per Dez. 15.40, per Jan.-April 16.50, per März-Juni 17. — Wetter: —

Frankfurter Börse vom 29. November 1883.

Table with 2 columns: Instrument/Security and Price. Includes items like Staatspapiere, Baden Obligationen, Deutsche Reichsbank, etc.

Table with 2 columns: Instrument/Security and Price. Includes items like Pfälz. Nordbahn, Rhein-Donner-Unter, Rhein-Donner, etc.

Table with 2 columns: Instrument/Security and Price. Includes items like Antwerpen, Petroleum-Markt, New-York, etc.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufstellungen.

B. 34.1. Nr. 12, 133. Konstanz.
Die Ehefrau des Landwirths und Viehhändlers Konrad Hafner, Franziska, geb. Maier in Steißlingen, vertreten durch Anwalt Marquier in Konstanz, klagt gegen ihren Gemann, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, auf Vermögensabfindung, mit dem Antrage, die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzufordern und letzteren zu verurtheilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Konstanz auf **Dienstag den 15. Januar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,** mit der Aufforderung, einen bei gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Aufstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 28. November 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts:
Kothwiler.

A. 992. Nr. 8889. Waldshut.
Mois Behrle und Hermann Behrle, Beide von Hänner, vertreten durch den Rechtsanwalt Grafer in Waldshut, klagten gegen den Josef Behrle und dessen Ehefrau, Rosina, geb. Schlageter von Hänner, a. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrage, durch Urtheil zu Recht zu erkennen, es seien die Einkünfte zum Grundbuch von Hänner, Band VIII, S. 9, Nr. 454, vom 4. April 1854, und Band IX, S. 1, Nr. 616, vom 21. April 1857, zu streichen, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf **Samstag den 8. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Aufstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 24. November 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts:
Kurrus.

Konkursverfahren.
B. 30. Nr. 45, 729. Heidelberg.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gerbers Georg Reiffig von Heidelberg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf **Samstag den 22. Dezember 1883, Vormittags 9 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht hiersebst — Zimmer Nr. 2 — bestimmt.

Heidelberg, den 28. November 1883.
F. Fabian,
Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

B. 32. Nr. 8013. Bühl. In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Schuhers Josef Braun von Hagenweier ist das Verfahren mangels einer den Kosten entsprechenden Masse (§ 190 R. O.) durch Gerichtsbeschluss vom 8. d. M., Nr. 7398, eingestellt worden.

Bühl, den 29. November 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Woss.

Vermögensabfindung.
B. 326. Nr. 12, 288. Karlsruhe.
Die Ehefrau des Georg Heidegger, Karoline, geb. Wilhelme von Niefern, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabfindung bei dieserseitigen Landgerichte erhoben. Zur Verhandlung ist Termin auf **Montag den 4. Februar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,** vor der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts hiersebst bestimmt.

Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 26. November 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.
Mann.

Handelsregisterträge.
A. 991. Nr. 8090. Schönau. Zum diesseitigen Gesellschaftsregister wurde eingetragen:
Zu **D. 3. 41. „J. Ziegler-Thoma“** in Todtnau: Der Theilhaber Albert Ziegler, a. Zt. in Orellingen, ist seit 15. März 1883 aus der Gesellschaft ausgeschieden; seit Juni 1883 ist die Prokura des J. Z. Müller erloschen. Die Auseinanderlegung über Aktiven und Passiven des Albert Ziegler hat bereits stattgefunden.

Zu **D. 3. 26. „Fridolin Wähler“** in Schönau: Die Gesellschaftsmitgliederin Maria Steinebrunner ist im Juli d. J. gestorben, ihr Antheil ist auf Magdalena Steinebrunner hier übertragen.

Zu **D. 3. 28. „Fridolin Wähler & Sohn“** in Todtnau: Der Theilhaber Fridolin Wähler ist seit 1844 mit Serafine, geb. Thoma von Todtnau, nach dem System der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Zu **D. 3. 33. „Weberei Rohmatt“:**

Unterm 8. November 1883 nahmen die Theilhaber den Josef „Gebrüder Rauber“ an, und zwar in Berichtigung des ersten Eintrages.

Dr. 3. 43. „Albin Behringer & Anton Behringer, Nähseidenzweifabrik in Wieden.“

Die Gesellschaft besteht seit 1. Oktober 1876. Theilhaber sind: 1. Albin Behringer, seit 1851 mit Maria Paile von Wieden, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 20 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet; 2. Anton Behringer, seit 1876 mit Maria Paile von Wieden mit dem gleichen Gebirg verheiratet (Einwurf 25 fl.). Jeder der Theilhaber ist berechtigt, nach außen die Gesellschaft voll zu vertreten; jeder hat Prokura und Zeichnungsrecht.

Schönau, den 14. November 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nüßle.

A. 992. Nr. 8090. Schönau. Zum diesseitigen Firmenregister wurde eingetragen:

A. Das Erlöschen folgender Firmen:
11. Döbelin Wittwe in Zell.
15. Albert Gies in Zell.
18. Konrad Wegel in Wieden.
21. Konrad Bernauer in Todtnau.
30. Nicodemus Stemmer in Zell.
32. Franz Josef Gerbächer in Zell.
39. Wittwe Schnabel in Schönau.
42. Johann Michael Thoma in Todtnau.

54. Johann Gonzmann in Zell.
67. Ferdinand Kiefer in Zell.
70. Konrad Thoma in Todtnau.
74. J. Buchner Wwe. in Zell.
78. J. Brendler in Todtnau.
90. Michael Keller in Todtnau.
95. J. Moisch alt in Ahenbach.

B. Neu eingetragene Firmen:
Dr. 3. 107. „Johann Böbler, Kaufmann in Schönau.“ Inhaber: Johann Böbler ledig von da.

Dr. 3. 108. „Ferdinand Strohmaier, Spezereiwaarenhandlung in Schönau.“ Inhaber: Ferdinand Strohmaier, verehelicht mit Maria Anna Gutmann von Obermünsterthal, mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Dr. 3. 109. „Gottfried Maier, Spezerei- und Tuchwaarenhandlung in Schönau.“ Inhaber: Gottfried Maier, verehelicht mit Maria Agnes Rümmele von Rünaberg, nach dem System der bedungenen, das beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von 50 Mark ausschließlichen Gütergemeinschaft.
D. 3. 110. „Emil Sprich, Mehlschneiderei in Schönau.“ Inhaber: Emil Sprich, verehelicht mit Josefina Rod von Schluchsee, mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft.

D. 3. 111. „Josef Bauer, Baumwollwebereifabrik in Schönau.“ Inhaber: Josef Bauer ledig allda.
Dr. 3. 112. „Peter Montfort, Mehlschneiderei in Zell.“ Inhaber: Peter Montfort, mit Emilie Etübe von Schopfheim ohne Ehevertrag verheiratet.

Dr. 3. 113. „Julius Hermann, Spezereiwaarenhandlung in Zell.“ Inhaber: Julius Hermann von da, mit Theresia, geb. Böbler von Zell, ohne Ehevertrag verheiratet.

D. 3. 114. „Franz Sauer, Papierhüttenfabrik in Zell.“ Inhaber: Franz Sauer, seit 1856 mit Elisabetha Halle von Unterschönmatzenwag verheiratet, und zwar nach dem Mainzer (heißigen) Landrecht; Beide sind seit 11 Jahren in Zell wohnhaft.

D. 3. 115. „Josef Bährle, Lackfabrikation und Engros-Geschäft in Zell.“ Inhaber: Josef Bährle ledig allda.

Dr. 3. 116. „Adam Ganzmann, Spezereiwaarenhandlung in Zell.“ Inhaber: Adam Ganzmann von da, mit Klara Burget von Obermünsterthal mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 117. „Jakob Bernauer, Eisen- u. Metallgießerei in Zell.“ Inhaber: Jakob Bernauer, verehelicht mit Anna Pirzer von München ohne Ehevertrag.

Dr. 3. 118. „Gustav Rümmele, Schuhwaarenhandlung in Zell.“ Inhaber: Gustav Rümmele von da, mit Emma Schwald von Fahrmu verheiratet, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Dr. 3. 119. „Reinhard Baur, Lederhandlung in Zell.“ Inhaber: Reinhard Baur von da, mit Baptiste Böhler von Obelnskirch verheiratet, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 10 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Dr. 3. 120. „Jakob Sütterle, Spezereiwaarenhandlung in Zell.“ Inhaber ist Jakob Sütterle von da, mit Gertrude, geb. Joagerst von Zell, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 200 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 121. „Gregor Keller, Spezerei- und Eisenwaarenhandlung in Zell.“ Inhaber: Gregor Keller, mit Kreszentia, geborne Buchner von Zell, ohne Ehevertrag verheiratet.

D. 3. 122. „Max Fries, Apotheker-

waarengeschäft in Zell.“ Inhaber: Max Fries, verehelicht mit Adolfin Friesch von Oberkirch, nach dem System der bedungenen, alles aktive und passive Beitragen bis auf den Betrag von je 50 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Dr. 3. 123. „Janaz Dierenbach, Mehlschneiderei in Schönau.“ Inhaber: Janaz Dierenbach, mit Klementine, geborne Baumesser von Schönau, mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 124. „Josef Dietsche, Lederhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Josef Dietsche, mit Karoline Seiger von Geshwend, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 300 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 125. „Otto Dietsche, Engros-Vierbrauereigeschäft in Todtnau.“ Inhaber: Otto Dietsche, mit Maria Fesle von Krozingen nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 25 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 126. „Adolf Thoma, Kunstmühle und Engros-Mehlschneiderei in Todtnau.“ Inhaber: Adolf Thoma, mit Ida Karoline Gläntin von Vörsch nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 100 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 127. „Richard Ebner, Uhrenhandelsgeschäft in Todtnau.“ Inhaber: Richard Ebner, mit Klementine, geb. Wäzmer von Todtnau, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 50 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 128. „Karl Otto Keller, mechanische Werkstätte in Todtnau.“ Inhaber: Karl Otto Keller, mit Albertine, geb. Thoma von Todtnau, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 25 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 129. „Johann Alal, Spezereiwaarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Johann Alal, mit Juliana Dietsche von Hintergarten nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 20 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 130. „Dittmar Schürmaier, Spezereiwaarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Dittmar Schürmaier, mit Wilhelmine, geb. Sprich von Schönau, mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 131. „Anselm Kunzelmann, Bäckereiwarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Anselm Kunzelmann, mit Konstantia Bernauer von Todtnau nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 30 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 132. „Serafin Zehle, Bäckereiwarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Serafin Zehle, mit Brigitta Kunz von Todtnau, nach dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 133. „Albert Meyer, Gut- und Schreibmaterialienhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Albert Meyer, mit Marie Dietsche von Schlechtenau nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 50 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 134. „Friedrich Wähler, Spezereiwaarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Friedrich Wähler, mit Johanna Galtiger von Obermünsterthal nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 30 M. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 135. „Fridolin Kaiser, Ellen- und Manufakturwaarengeschäft in Todtnau.“ Inhaber: Fridolin Kaiser, mit Wilhelmine Bah von Geshwend nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 50 M. ausschließlichen Gütergemeinschaft.

D. 3. 136. „Ludwig Kappeler, Bäckereiwarenhandlung in Wieden.“ Inhaber: Ludwig Kappeler, ledig, von Wölln.

D. 3. 137. „F. A. C. Maier, Bäckereiwarenhandlung in Wieden.“ Inhaber: Franz Anton Christl Maier, mit Mathilde, geb. Marx von Hof ohne Ehevertrag verheiratet.

D. 3. 138. „Wendelin Zimmermann Wittwe, Spezereiwaarenhandlung in Entenschwand.“ Inhaberin: Wendelin Zimmermann Wittwe, Brigitta, geb. Seiger von da.

D. 3. 139. „Johann Georg Adam Wittwe, Spezereiwaarenhandlung Ugenfeld.“ Inhaberin: J. G. Adam Wittwe, Antonie, geb. Maier von da.

D. 3. 140. „Andreas Maier, Spezereiwaarenhandlung in Ehrstera.“ Inhaber: Andreas Maier, mit Christine Baldkircher von Asperaan mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 141. „Fridolin Steinebrunner, Spezereiwaarenhandlung in Holz.“ Inhaber: Fridolin Steinebrunner, mit Maria Josefa, geborene Lois von Holz mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 142. „Matthä Dietsche, Sobn, Bäckereifabrik in Schlechtenau.“ Inhaber: Ferdinand Dietsche von da,

mit Elisabetha Dregger von Bernau ohne Ehevertrag verheiratet.

D. 3. 143. „Johann Maier, Mehlschneiderei in Astensteig.“ Inhaber: Johann Maier, mit Brigitta Wunderle von Astensteig nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 25 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 144. „Jakob Wähler, Holzhandelsgeschäft in Muggenbrunn.“ Inhaber: Jakob Wähler von da, mit Katharina Wilhelmine, geborne Muhl von Geshwend, nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 100 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 145. „J. Preuß Ehefrau, Spezereiwaarenhandlung in Astensteig.“ Inhaberin: J. Preuß Ehefrau, Briska, geb. Maier von Astensteig, von ihrem Gemanne zum Betriebe des Geschäfts ausdrücklich ermächtigt. Beide sind nach dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 146. „Reinhold A. Brendler, Spezerei- und Bäckereiwarenhandlung in Muggenbrunn.“ Inhaber: Reinhold A. Brendler, mit Fridoline Tröndle von Todtnau nach dem Gebirg der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 50 M. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 147. „Otto Wähler, Bäckereifabrik und Bäckereiwarenhandlung in Muggenbrunn.“ Inhaber: Otto Wähler, mit Fridoline Karle von Muggenbrunn nach dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 148. „Hermann Seiger, Spezereiwaarenhandlung in Hög.“ Inhaber: Hermann Seiger, mit Katharina Wäzmer von Hoppach nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 20 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 149. „Eugen Wähler, Spezereiwaarenhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Eugen Wähler, mit Fridoline Wähler von da ohne Ehevertrag verheiratet.

Dr. 3. 150. „Josef Hablitzel, Spezereiwaarenhandlung in Muggenbrunn.“ Inhaber: Josef Hablitzel, mit Maria Kunzelmann von Todtnau mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 151. „Gottlieb Andris, Bäckereiwarenhandlung in Muggenbrunn.“ Inhaber: Gottlieb Andris, mit Louise Dietsche von Astensteig nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 100 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 152. „Reinhard Eiche, Bäckereiwarenhandlung in Astensteig.“ Inhaber: Reinhard Eiche, mit Katharina Preuß von Astensteig nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 25 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 153. „Gustav Barth, Apothekerwaarengeschäft in Schönau.“ Inhaber: Gustav Barth, mit Louise Maier von Wittingen nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 100 M. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

D. 3. 154. „Ferdinand Kappeler, Holzhandlung und Holzgäsmühle in Schönau.“ Inhaber: Ferdinand Kappeler, mit Anna Maria Strohmaier von Schönau nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 25 fl. ausschließlichen Gütergemeinschaft verheiratet.

Dr. 3. 155. „Karl Schaal, Apothekerwaarengeschäft in Todtnau.“ Inhaber: Karl Schaal, verehelicht mit Hermine Faller von Todtnau nach dem System der bedungenen, alles beiderseitige Beitragen bis auf den Betrag von je 100 M. ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Dr. 3. 106. „Wilhelm Hanzer, Möbelhandlung in Todtnau.“ Inhaber: Wilhelm Hanzer ledig allda.

C. Veränderungen in den eingetragenen Firmen:
Zu **D. 3. 26. „Dekar Wolf in Todtnau.“** — Die Prokura des Wilhelm Pauerle ist erloschen.

Zu **D. 3. 64. „Fridolin Langendorf in Hög.“** — Der Inhaber Fridolin Langendorf ist gestorben; dessen Wittwe, Rosina, geb. Rümmele, treibt das Geschäft fort.

Zu **D. 3. 94. „Thaddäus Winter in Zell.“** — Die Ehe zwischen Thaddäus Winter und Maria, geborne Gantert, wurde gerichtlich aufgelöst; Thaddäus Winter hat sich seitdem mit Karoline Febrbach von Zell wieder verheiratet, und zwar mit dem Gebirg der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft.

Schönau, den 14. November 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nüßle.

Zwangsvollstreckung.
3. 05. Säckingen.

Steigerungs-
Ankündigung.

In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Holzhändler und Sämannbesitzer Johann Schaadt in Vafel am

Dienstag dem 18. Dezember 1883, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause in Säckingen öffentlich versteigert und zugeschlagen, wenn mindestens der Anschlag geboten wird, als:

1. **Nr. 7** ein zweistöckiges Wohnhaus in der Vorstadt Säckingen an der Bergseestraße, tax. 1,600 M.

2. **Nr. 9a, u. b.** eine neuerbaute Sägmühle, allda mit Holzgäsmühle und Wasserrecht nebst zweistöckigem Wohnhaus, tax. 28,000 M.

Säckingen, den 16. November 1883.
Der Vollstreckungsbeamte:
Schupp, Gerichtsschreiber.

Strafrechtspflege.
Ladungen.

3. 839.1. Nr. 33, 163. Freiburg.
1. Albert Knöbel von Bollschweil.
2. Franz Josef Tritschler von Bollschweil.
3. Albert Kerber von Ehrenstetten.
4. Stefan Wäber von Ehrenstetten.
5. Cornel Zimmermann von Ehrenstetten.
6. Franz Haus von Eschbach.
7. Felix Lui von Griesheim.
8. Ludwig Vranke von Heitersheim.
9. Franz Josef Keller von Heitersheim.
10. Ludwig Späth von Heitersheim.
11. Theod. Burget von Kirchhofen.
12. Johann Evangelist Rüb von Kirchhofen.
13. Paulus Maier von Krozingen.
14. Heinrich Stoll von Krozingen.
15. Wilh. Bauer von Ofnabingen.
16. Adolf Gerle von Unterminsterthal.
17. Joh. Merkt von Unterminsterthal.

werden beschuldigt, als Beibringende in der That, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Str. G. B.
Dieselben werden auf **Montag den 7. Januar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,** vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 b. Strafprozeßordnung von dem Großh. Civilprozesskommission zur Staufung über die der Anlage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 21. November 1883.
Großh. Staatsanwalt.
Krauß.

3. 838.2. Nr. 7046. Waldkirch.
a. Der 23 Jahre alte ledige katholische Landwirth Albert Klausmann von Jach.
b. der 24 Jahre alte evangelische August Bacherer von Waldkirch werden beschuldigt, als Strafgefangene ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 d. Reichsstrafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier zur Hauptverhandlung auf **Freitag den 4. Januar 1884, Vormittags 8 Uhr,** vor das Großh. Schöffengericht Waldkirch geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der von Rönald. Bezirkskommando Freiburg gemäß § 472 der Strafprozeßordnung ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waldkirch, den 10. November 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Frey.

Beschlagsverfügung.
3. 840. Nr. 7035. Freiburg.
J. A. S.
gegen
Albert Knöbel von Bollschweil u. Gesellen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Beibringende.

Nach Ansicht der §§ 140 Str. G. B. 480, 326 Str. G. B. wird zur Dedung der die Angeklagten:

Franz Josef Tritschler von Bollschweil,
Albert Kerber von Ehrenstetten,
Stefan Wäber von da,
Franz Haus von Eschbach,
Theodor Burget von Kirchhofen,
Johann Evangelist Rüb von da,
Wilhelm Bauer von Ofnabingen,
Adolf Gerle von Unterminsterthal,
Johann Merkt von da,

möblichweise treffenden höchsten Geldstrafe und Kosten zusammen mit je 400 Mark das in Deutschen Reich befindliche zu hoffende Vermögen mit Beschlag belegt.

Freiburg, den 30. Oktober 1883.
Großh. bad. Landgericht.
Strafkammer I.
(act.) Kiefer, Eifen, Courtin.
Zur Beglaubigung.
Die Gerichtsschreiber:
Strübe.

Nr. 33, 164. Dies wird gemäß § 326 der Str. G. B. bekannt gemacht.
Freiburg, den 21. November 1883.
Der Großh. Staatsanwalt:
Krauß.